

Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG

vom 14.04.2020 über

Sitzungen und Abstimmungen der Gremien in Form von Videokonferenzen

Begründung der Eilbedürftigkeit

Für die Dauer der bestehenden Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus ist eine Sicherstellung notwendiger Entscheidungen von Gremien der Universität nötig.

Die nächste Sitzung des Akademischen Senats ist am 29.04.2020, weshalb eine Eilentscheidung gemäß § 81 Abs. 6 BremHG erforderlich ist.

1. Sitzungen von Gremien der Universität Bremen können unter den nachfolgenden Maßgaben in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

- a) Eine Sitzung in Form einer Videokonferenz kann nur stattfinden, wenn alle Teilnehmer*innen ihr Einverständnis erklärt haben.
- b) Das benutzte System muss den Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen und Passwort-geschützt sein (<https://www.medienstelle.uni-bremen.de/videokonferenz/index.php>). Es darf keine Aufzeichnung gemacht werden.
- c) Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums tatsächlichen Zugang zur Konferenz haben und für alle Teilnehmer*innen die technischen Voraussetzungen für eine reguläre Sitzungsteilnahme vorhanden sind. Insbesondere müssen alle Teilnehmer*innen über ausreichend schnelle Verbindungen zur ungestörten Sprachübertragung verfügen. Alle Mitglieder müssen zu den Videokonferenzen eingeladen werden.
- d) Für hochschulöffentliche Gremiensitzungen muss Öffentlichkeit gewährleistet sein, z.B. durch Bekanntmachung inklusive des Links zur Videokonferenz. Gleichzeitig gilt: bei Einladung der Hochschulöffentlichkeit muss sichergestellt sein, dass diese nur an den öffentlichen Teilen zugeschaltet werden können (nicht bei den vertraulichen Teilen, z.B. bei Personalangelegenheiten).
- e) Unterlagen der Gremiensitzungen können für nicht öffentlich behandelte Tagesordnungspunkte nur in passwortgeschützten geschlossenen Gruppen des jeweiligen Gremiums genutzt werden.
- f) Die Sitzungen müssen protokolliert werden. Ist eine Verbindung unterbrochen und wird dadurch das Ergebnis einer Abstimmung beeinflusst, ist die Sitzung zu pausieren, bis die Verbindung wiederhergestellt wurde, bzw. die Abstimmungen sind zu verschieben.

2. Abstimmungsverfahren im Rahmen von Videokonferenzen

- a) Abstimmungen werden durch Handzeichen gem. § 14 Abs. I Rahmengesäftsordnung durchgeführt und entsprechend protokolliert. Im Falle von nur mit Sprachübertragung zugeschalteten Mitgliedern ist das Abstimmungsverhalten abzufragen.
- b) Geheime Abstimmungen können derzeit nicht sicher online durchgeführt werden. Sollte eine geheime Abstimmung erforderlich sein, muss die Sitzung verschoben werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt bis auf Widerruf.